www.laender-analysen.de/ukraine

LÄNDER–ANALYSEN



Nr. 337 | 06.11.2026

Ukraine-Analysen

Ethnische Minderheiten
Zivilrechtsreform

ANALYSE
Ethnische Minderheiten in der Ukraine 2
Mykola Homanjuk (Staatliche Universität Cherson; Kompetenzverbund Interdisziplinäre Ukrainestudien (KIU))

STATISTIK
Ukrainische Bevölkerung nach ethnischer Zugehörigkeit 8

UMFRAGE
Einstellung zu ethnischen Minderheiten in der Ukraine 13

ANALYSE
Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuchs in der Ukraine: Ein Balanceakt auf dem Weg zum EU-Beitritt 14
Grace Isabella Pratt (Universität Stanford)

CHRONIK
Hinweis auf die Online-Chronik 19

Aufgrund der PHP-Sicherheitslücke finden Sie die aktuellen Ausgaben der Länder-Analysen derzeit nur bei https://dgo-online.org/publikationen/laenderanalysen/

Ältere Ausgaben sind bei der Bundeszentrale für politische Bildung archiviert: https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/

Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde | Deutsches Polen-Institut | Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen | Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien | Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung | Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) gGmbH

ANALYSE

Ethnische Minderheiten in der Ukraine

Mykola Homanjuk (Staatliche Universität Cherson; Kompetenzverbund Interdisziplinäre Ukrainestudien (KIU))

DOI: 10.31205/UA.337.01

Zusammenfassung

Die Ukraine ist ethnisch betrachtet ein verhältnismäßig homogener Staat: etwa 90 Prozent der Bevölkerung identifiziert sich als ethnische Ukrainer:innen. Dennoch gibt es mehr als 130 ethnische Gruppen im Land. Durch die russische Vollinvasion sind einige nationale Minderheiten wie Ungarn und Roma massiv abgewandert während andere, wie die Krymtataren, durch die Besetzung der Krym politisch und kulturell an Bedeutung gewonnen haben. Der Text bietet einen Überblick über die aktuelle Lage ethnischer Minderheiten in der Ukraine.

Ethnien und Ethnizität in der Ukraine

Die Ukraine ist statistisch gesehen ein monoethnischer Staat. Den meisten aktuellen soziologischen Umfragen zufolge betrachten sich etwa 90 Prozent der Einwohner:innen der Ukraine als ethnische Ukrainer. Dennoch sind Ethnizität und nationale Minderheiten in der Ukraine sowohl in der Innen- als auch in der Außenpolitik ein sensibles Thema. Mit den nationalen Minderheiten in der Ukraine sind so wichtige Fragen verbunden wie Menschenrechte, Sprachenpolitik, Erinnerungspolitik und der politische Kurs des Staates insgesamt. Die Frage nach Anzahl, Charakter und Größe der ethnischen Gruppen in der Ukraine ist allerdings umstritten.

Das Problem ist, das die letzte – und einzige – allgemeine Volkszählung, bei der auch die Frage nach der ethnischen Zugehörigkeit erhoben wurde, lange zurückliegt: Der Zensus fand vor 25 Jahren im Jahr 2001 statt. Den Ergebnissen der Volkszählung zufolge lebten mehr als 130 ethnische Gruppen im Land. Obwohl viele Forschende die Methodik zur Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit kritisierten, sind dies die einzigen offiziellen Daten zur ethnischen Zugehörigkeit in der Ukraine.

Zu den zehn größten ethnischen Gruppen in der Ukraine gehörten damals Ukrainer (78,8 Prozent), Russen (17,3 Prozent), Belarusen (0,6 Prozent), Moldawier (0,5 Prozent), Krymtataren (0,5 Prozent), Bulgaren (0,4 Prozent), Ungarn (0,3 Prozent), Rumänen (0,3 Prozent), Polen (0,3 Prozent) und Juden (0,2 Prozent). Diese und andere ethnische Gruppen unterscheiden sich jedoch in ihrer sozialen Struktur und ihrer Identität so stark voneinander, dass man sich fragen kann: Inwieweit ist es überhaupt sinnvoll, sie in einen Topf zu werfen? Und sind einige von ihnen überhaupt ethnische Gruppen oder Gruppen im Allgemeinen?

Die Probleme bei der Beschreibung der ethnischen Struktur der Ukraine beginnen damit, dass sich in der ukrainischen Gesellschaft bis heute keine feste Terminologie herausgebildet hat. Die ethnische Identifikation wird anhand verschiedener Fragen gemessen. Bei Umfragen können den Befragten sowohl Fragen wie »Welcher Nationalität gehören Sie an?« als auch »Welcher ethnischen Herkunft sind Sie?« gestellt werden. Für einen Teil der Ukrainer:innen ist das, was in der Wissenschaft als *Ethnizität* bezeichnet wird, noch aus sowjetischer Tradition heraus die *Nationalität*. Der Begriff der *ethnischen Zugehörigkeit* hat sich nicht als allgemein verständlicher Ausdruck durchgesetzt. Dabei kann die Frage nach der nationalen Zugehörigkeit auch als Frage nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Nation, also nach der Staatsangehörigkeit, verstanden werden. Für zusätzliche Unklarheit sorgt zudem das Wort *»Volk«*, das je nach Kontext sowohl im Sinne *einer Nation* als auch *einer ethnischen Gruppe* verwendet wird.

Die Ereignisse der Orangenen Revolution, der Revolution der Würde und des russisch-ukrainischen Krieges haben die ethnische Struktur der ukrainischen Gesellschaft stark verändert. Dies betrifft nicht nur die Verkleinerung des von der Regierung kontrollierten Staatsgebiets und die seit Beginn der groß angelegten russischen Invasion besonders intensiv gewordene Auswanderung, sondern auch Veränderungen in der ethnischen Selbstidentifikation. Auch die Politik einiger Nachbarstaaten, wie beispielsweise Polens, Ungarns oder Rumäniens, hat die ethnische Struktur der Ukraine beeinflusst. Daher lässt sich derzeit nur schwer sagen, wie viele Angehörige verschiedener ethnischer Gruppen in der Ukraine leben – mit soziologischen Methoden lässt sich lediglich die ungefähre Größe der größten Gruppen abschätzen.

Dabei spiegeln die bloßen Zahlen nicht unbedingt die Bedeutung einiger ethnischer Gruppen in der Ukraine wider. So wird beispielsweise über die ukrainischen Belarusen und Moldawier praktisch nicht gesprochen – weder in der Wissenschaft, noch in den Medien, noch zuhause am Küchentisch. Dabei handelt es sich laut Zensus um die dritt- bzw. viertgrößte ethnische Gruppe in der Ukraine. Gleichzeitig stehen Krymtataren, Ungarn, Juden, Roma und die Griechen am Asowschen Meer verhältnismäßig oft im Fokus von Medien, Wissenschaft und Politik. So spielten beispielsweise seit Beginn des russisch-ukrainischen Krieges im Jahr 2014

und der Annexion der Krym die Krymtataren in der ukrainischen Politik eine bedeutende Rolle. Im Zuge der groß angelegten Invasion im Jahr 2022 rückten dann Roma, Ungarn und die Griechen am Asowschen Meer stärker in den Fokus.

Bevor auf die verschiedenen nationalen Minderheiten eingegangen wird, sei erwähnt, dass die Rechte nationaler Minderheiten in der Ukraine durch eine Reihe von Gesetzen garantiert sind, angefangen bei der Verfassung der Ukraine bis hin zu den von der Ukraine ratifizierten internationalen Dokumenten wie dem Übereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. In der Ukraine gelten zwei separate Gesetze, die ethnische Gruppen betreffen. Dabei handelt es sich um das 2021 verabschiedete Gesetz »Über die indigenen Völker der Ukraine«, wonach drei Völker als indigene Völker bezeichnet wurden: die Krymtataren, die Karäer und die Krymtschaken – sowie das Gesetz »Über nationale Minderheiten (Gemeinschaften) der Ukraine« von 2023. Letzteres wurde von der politischen Führung Rumäniens und Ungarns sowie von der Venedig-Kommission aufgrund von Mängeln bei den Anforderungen an den Gebrauch der Sprachen nationaler Minderheiten kritisch aufgenommen. In diesen Gesetzen werden die Begriffe »nationale Minderheiten (Gemeinschaften)« und »indigene Völker der Ukraine« voneinander abgegrenzt.

Der wesentliche Unterschied zwischen den indigenen Völkern der Ukraine und den nationalen Minderheiten besteht darin, dass die indigenen Völker keinen sog. *Kin-State*, also einen Schutzstaat haben. Tatsächlich wurde das Gesetz mit dem Ziel verabschiedet, den besonderen Status der Krymtataren hervorzuheben und die Aufmerksamkeit auf die Besetzung der Krym zu lenken. Die Karäer und Krymtschaken (im Grunde genommen handelt es sich dabei um jüdische Glaubensgemeinschaften) wurden nur formal in diese Liste aufgenommen, da diese beiden Gruppen als funktionierende Gemeinschaften praktisch nicht existieren und keinerlei politische Ambitionen haben. Eine der Voraussetzungen für die Einstufung als indigene Völker der Ukraine ist das Vorhandensein repräsentativer Organe. Im Grunde genommen erfüllen nur die Krymtataren diese Voraussetzung – im Jahr 2026 wurde die Krymtatarische Nationalversammlung (Medschlis des krymtatarischen Volkes) durch einen Erlass des Präsidenten der Ukraine als repräsentatives Organ der Krymtataren anerkannt.

Wenn man über ethnische Gruppen in der Ukraine spricht, muss man sich bewusst machen, dass diese unterschiedlich funktionieren. Einige von ihnen verfügen über ein starkes ethnisches Selbstbewusstsein, einen hohen Grad an Zusammenhalt, eigene religiöse Strukturen, gesellschaftliche Organisationen, politische Parteien oder repräsentative Gremien. Andere verfügen über ein situationsbezogenes ethnisches Selbstbewusstsein und ein Netzwerk ethnischer zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Regionen, die häufig von ihrem Herkunftsstaat oder von internationalen Organisationen finanziert werden; dabei ist jedoch ein Großteil der Menschen, die dieses ethnische Selbstbewusstsein teilen, möglicherweise überhaupt nicht in die Aktivitäten dieser ethnischen Organisationen eingebunden. Und die dritte Gruppe besteht aus Ethnien, die in Form kleiner Gruppen oder einzelner Vertreter existieren und keine nennenswerte gesellschaftliche Arbeit leisten. Von den 130 Ethnien, die in der Volkszählung von 2001 erfasst wurden, bilden diese die Mehrheit.

Außerdem sei erwähnt, dass die ethnischen Gruppen in der Ukraine eine unterschiedliche Geschichte haben. Einige von ihnen werden bereits seit dem Mittelalter erwähnt – dies sind alle indigenen Völker der Ukraine, Roma, Polen, Griechen aus der Asow-Region, Deutsche, Juden, Armenier und Moldawier. Andere ethnische Gruppen begannen sich erst in der Sowjetzeit in der Ukraine niederzulassen, beispielsweise Aserbaidschaner, Armenier (nach dem Erdbeben in Spitak und dem Ersten Karabach-Kriegs), Georgier, Tataren und viele andere ethnische Gruppen der UdSSR. Und es gibt ethnische Gruppen, die erst seit relativ kurzer Zeit, sprich in der späten Sowjetzeit und seit der Unabhängigkeit, in der Ukraine leben: Afghanen, Vietnamesen, Koreaner, Syrer, Inder, Achyska-Türken, Pakistaner und andere.

Ungeachtet der Form ihrer Existenz bilden all diese Gruppen die ethnische Struktur der Ukraine. Im Folgenden schauen wir uns einige Völker der Ukraine an, und zwar auf Grundlage von Untersuchungen und einer Reihe von Tiefeninterviews, die der Autor in den Jahren 2022–2026 durchgeführt hat.

Ethnische Russen

Die Frage, wie viele ethnische Russen in der Ukraine leben, ist eine der schwierigsten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. Das Problem beginnt schon auf sprachlicher Ebene. In der ukrainischen Sprache werden *»Russische«* (als ethnische Gruppe) und *»Russen«* (als Bürger der Russischen Föderation) mit einem Wort bezeichnet. Im alltäglichen Sprachgebrauch werden in der Ukraine auch russischsprachige Einwohner als »Russische« bezeichnet, von denen ein erheblicher Teil, wenn nicht sogar die Mehrheit, ethnische Ukrainer sind. Dabei können ethnische Russen auf die Frage nach ihrer Nationalität antworten, dass sie Ukrainer sind, im Sinne ihrer Zugehörigkeit zur politischen Nation.

Zudem sind für einen Teil der Einwohner der Ukraine *»Russen« – als Einwohner Russlands* – und *»Russen« – als Einwohner der Ukraine* – unterschiedliche Ethnien, unterschiedliche Völker. So werden beispielsweise

in Umfragen des Kyjiwer Internationalen Instituts für Soziologie (KIIS) zwei Begriffe verwendet: »Russen in der Ukraine« und »Russen – Einwohner Russlands«.

In der Ukraine leben zudem ethnische Russen, die bereits seit mehreren Jahrhunderten dort ansässig sind und für die das Russischsein kein Hauptmerkmal darstellt. Dazu gehören sowohl *die Altgläubigen*, deren Gemeinschaften bis heute in den Oblasten Winnyzja und Odessa leben, als auch *die Kosaken*, die in den an Russland angrenzenden Gebieten der Oblast Donezk lebten – also die Bewohner des nordöstlichen ukrainisch-russischen Grenzgebiets.

Zu den Russen zählen auch russische Staatsbürger, die in der Ukraine leben. Nach Angaben des Leiters des Staatlichen Migrationsdienstes der Ukraine lebten im Jahr 2026 155.233 Bürger der Russischen Föderation in der Ukraine. Schließlich können sogar Menschen mit pro-russischen Ansichten in die Kategorie der Russen fallen. Wenn ein Befragter angibt, »ich bin Russe«, ist ihm möglicherweise bewusst, dass dies in der Ukraine nicht als ethnische Identifikation, sondern als pro-Putin-Haltung wahrgenommen werden kann. Vor dem Hintergrund militärischer, politischer und ideologischer Konfrontationen spitzt sich die Frage der ethnischen Zugehörigkeit erheblich zu, da diese nicht nur zu einem ethnokulturellen, sondern auch zu einem politischen Merkmal wird. Somit können die heutigen Russen in der Ukraine entweder eine einzige Gruppe oder auch mehrere Gruppen bilden.

Den Ergebnissen von Untersuchungen der Meinungsforschungsagentur »Rating« zufolge nimmt die Zahl der Russen in der Ukraine stetig ab. Während sich im Jahr 2008 etwa 15 Prozent als Russen und 83 Prozent als Ukrainer bezeichneten, sank die Zahl der Befragten, die sich als Russen identifizierten, im Jahr 2014 nach der Besetzung der Krym und eines Teils des Donbass auf 11 Prozent. Im Mai 2022 betrug der Anteil der Russen in der Umfrage von »Rating« bereits 5 Prozent, und im Juni 2024 laut Angaben des Razumkov-Zentrums nur noch 2 Prozent. Auf die Frage, wie sich die größte nationale Minderheit der Ukraine innerhalb von zwanzig Jahren fast um das Zehnfache verringert hat, gibt die Forschung unterschiedliche Antworten.

Erstens sind viele ethnische Russen in den besetzten Gebieten geblieben. Die Krym war beispielsweise die einzige Region der Ukraine, in der Russen die Mehrheit bildeten. Zweitens ist dies auf die Auswanderung von Russen aus der Ukraine zurückzuführen, und drittens auf Veränderungen in der Identitätsfindung. Wie der Leiter des KIIS, Wolodymyr Paniotto, erklärt: »Es gibt immer weniger ethnische Russen in der Ukraine. Das bedeutet nicht, dass sie massenhaft in die Russische Föderation auswandern, obwohl es auch einen gewissen Prozentsatz an Menschen gibt, die aus den besetzten Gebieten dorthin gezogen sind. Es ist einfach so, dass die Menschen aufhören, sich als Russen zu identifizieren, und von den früheren 17 Prozent sind jetzt nur noch 2–3 Prozent übrig.«

Der Rückgang der Zahl der Russen in der Ukraine lässt sich auch durch weitere Faktoren erklären. Laut Untersuchungen, die im Rahmen des Forschungsprojekts »Disappearing minority: Russians in Ukraine after 2022« durchgeführt wurden, sind Russen in den Stichproben sozialwissenschaftlicher Untersuchungen unverhältnismäßig seltener vertreten. Ein Teil der Menschen, die sich als Russen betrachten, zieht es entweder vor, nicht an Umfragen teilzunehmen (sie sind zu einer schwer erreichbaren Gruppe von Befragten geworden), oder sich einer anderen ethnischen/nationalen Zugehörigkeit zuzuordnen. Außerdem spielen demografische Prozesse eine Rolle: Menschen, die sowjetische Pässe besaßen, in denen unter »Nationalität« »Russisch« angegeben war, sowie Menschen, deren ethnische Identität sich in der UdSSR herausgebildet hat, werden älter und sterben. Ein weiterer Grund ist, dass die russische Identität im Kriegskontext zu einer Quelle sozialen und psychologischen Unbehagens geworden ist, das sowohl die Angst vor Verurteilung und sogar Verfolgung als auch Scham und Enttäuschung umfasst.

Abschließend sei noch anzumerken, dass der Wechsel der ethnischen Identität für diejenigen, die sich entschieden haben, ihre russische Identität aufzugeben, technisch gesehen ein relativ einfacher Prozess ist. Bei den meisten dieser Befragten fanden sich entweder Vorfahren mit ukrainischen Wurzeln in der Familie, oder ihre Vorfahren wurden in Gebieten geboren, die einst zu der Ukraine gehörten.

Krymtataren

Die Krymtataren können als die bedeutendste ethnische Gruppe in der Ukraine bezeichnet werden. Dies hängt in vielerlei Hinsicht mit dem Krieg zusammen. Ihre Anerkennung als »indigene Bevölkerung der Ukraine« erfolgte unmittelbar nach Russlands Annexion der Halbinsel im März 2014. Die Krymtataren waren das erste kollektive Opfer der russischen Invasion. Die russische Besetzung führte zu politischer Verfolgung, zum Verbot der Tätigkeit einer Reihe krymtatarischer Institutionen auf dem Gebiet der Krym, zur Massenabwanderung der Krymtataren von der Halbinsel und dazu, dass die Gruppe selbst gespalten wurde. Der Großteil der Krymtataren blieb auf der Krym, ein Teil zog auf das ukrainische Festland, und ein weiterer Teil wanderte in andere Länder aus. Die groß angelegte Invasion zwang auch jene Krymtataren zur Flucht aus ihren Häusern, die sich in den neu besetzten Gebieten oder in der Nähe der Frontlinie befanden.

Was die krymtatarische Gemeinschaft auf dem ukrainischen Festland angeht, sind die meisten von ihnen Ver-

triebene, die in verschiedenen Teilen der Ukraine leben. Ein Großteil lebt in Kyjiw, viele Krymtataren leben in den ukrainischen Millionenstädten Lwiw und Odessa. In Kyjiw sind die politischen Strukturen der Krymtataren (Medschlis), kulturelle Einrichtungen (Krym-Haus), religiöse Strukturen (Geistliche Verwaltung der Muslime der Krym) sowie die Medien konzentriert. In vielen Städten und Dörfern der Ukraine gibt es zivilgesellschaftliche Organisationen. In den Jahren des Krieges wurden so viele politische Initiativen ergriffen und so viele kulturelle Projekte umgesetzt, wie es in all den Jahren zuvor wohl nicht der Fall war. Neben der Anerkennung der Krymtataren als indigenes Volk der Ukraine, des Medschlis als repräsentatives Organ und der Deportation der Krymtataren als Völkermord wurden weitere wichtige Vorhaben umgesetzt. Dazu gehören die Umstellung der krymtatarischen Sprache auf die lateinische Schrift, der jährliche Literaturwettbewerb »Krym-Feige«, die Einrichtung von Lehr- und Forschungszentren an führenden Universitäten des Landes sowie die Aufnahme von offiziellen Gedenktagen.

Dennoch wird insbesondere die sprachliche Assimilation als eine der größten Bedrohungen für die Gemeinschaft wahrgenommen. Zahlreiche kulturelle und bildungspolitische Initiativen, die in den letzten Jahren entstanden sind, sind bislang nicht in der Lage, alle sozialen Schichten der krymtatarischen Gesellschaft zu erreichen und eine systematische Unterstützung des Sprachunterrichts zu gewährleisten. Die sprachliche Entwicklung des Krymtatarischen wird durch das Fehlen eines vollwertigen Sprachumfelds, insbesondere im familiären Umfeld, sowie durch begrenzte finanzielle und zeitliche Ressourcen, die für das Erlernen der Sprache erforderlich sind, gebremst. Die traditionelle Religion (der Islam) ist einerseits eine wichtige Grundlage für die Aufrechterhaltung der krymtatarischen Identität, andererseits können neue Formen des Islam, die in der Ukraine hinzugekommen sind, die ethnische Identität in den Hintergrund drängen.

Stand 2025 versteht sich die krymtatarische Gemeinschaft auf dem ukrainischen Festland als Teil des einheitlichen krymtatarischen Volkes. Ihre Identität gründet sich auf eine tiefe Verbundenheit mit der Krym, der traditionellen Religion, der Sprache, dem gemeinsamen historischen Schicksal und dem kulturellen Erbe. Die Einheit der Krymtataren (das Zugehörigkeitsgefühl zu einem Volk) bleibt trotz der geografischen Trennung zwischen der Krym und dem ukrainischen Festland vorerst erhalten. Die lang andauernde Besatzung, die Erfahrungen mit unterschiedlichen politischen Realitäten sowie das Fehlen systematischer Bemühungen zur Aufrechterhaltung innerer Verbindungen könnten jedoch in Zukunft zu einer Zunahme der Entfremdung und des Unverständnisses führen.

Ungarn

Die überwiegende Mehrheit der ukrainischen Ungarn lebt in der Oblast Transkarpatien. Es handelt sich um eine Minderheit mit einem ausgeprägten ethnischen Selbstbewusstsein und einer gut entwickelten Organisationsstruktur, zu der Kulturzentren und gesellschaftliche Organisationen, Bildungseinrichtungen (z. B. das nach Ferenc Rákóczi II. benannte Ungarische Institut in Transkarpatien), eigene religiöse Strukturen (die Transkarpatische Reformierte Kirche) und sogar eine eigene politische Partei – die Partei der Ungarn der Ukraine – gehören.

Obwohl Transkarpatien den Ruf einer toleranten Region genießt, kam es 2014 in der Region zu spürbaren Spannungen rund um die ungarische Minderheit. Diese standen im Zusammenhang mit der ukrainischen Sprachpolitik, deren Hauptziel es war, den Anwendungsbereich der russischen Sprache einzuschränken, wodurch auch die Frage nach der ungarischen Sprache aufgeworfen wurde. Die nächste Eskalationsphase begann im Jahr 2017 und wurde durch die Verabschiedung des ukrainischen Bildungsgesetzes ausgelöst, das den Anwendungsbereich von Minderheitensprachen an Schulen einschränkte. Das Gesetz erlaubte den Unterricht in den Sprachen nationaler Minderheiten (einschließlich Ungarisch) nur noch in Vorschuleinrichtungen und Grundschulen. In den höheren Klassen sollte der Unterricht schrittweise auf Ukrainisch umgestellt werden. Dieses Gesetz führte nicht nur zu politischen Spannungen zwischen der Ukraine und Ungarn, sondern auch zu einer Polarisierung der ungarischen Gemeinschaft.

Auf der einen Seite standen diejenigen, die ihre Verbundenheit mit Ungarn und der ungarischen Kultur bevorzugen und dem Kurs der ungarischen »Fidesz«-Partei zustimmten, auf der anderen Seite diejenigen, die sich an der Ukraine orientieren und die gesellschaftspolitische Integration der ukrainischen Ungarn in die ukrainische Gesellschaft anstreben.

Als Hauptquelle für die Ausbildung der Gruppenidentität beider Gruppen galten die Medien. Gerade den Einfluss der ungarischen Regierungsmedien führten viele als Grund für die mangelnde Loyalität der ersten Gruppe gegenüber der Ukraine und die mangelnde Bereitschaft zur Integration in die ukrainische Gesellschaft an. Die Kritik an der ukrainischen Außen- und Innenpolitik war eines der zentralen Themen in den ungarischen Medien dieser Zeit. Darüber hinaus wiesen Vertreter der zweiten Gruppe häufig darauf hin, dass Ungarn versuche, die Integration der Transkarpatischen Ungarn in die ukrainische Gesellschaft zu behindern.

Die antiukrainische Rhetorik Ungarns hat diese Polarisierung im Laufe der Zeit verschärft. Dies führte schließlich im Jahr 2022 zu einer massiven Abwande-

rung ukrainischer Ungarn. Die Politik Ungarns gegenüber den Ungarn in Transkarpatien hatte also paradoxe Folgen. Einerseits trug Ungarn durch die Förderung von Bildungs-, Kultur- und Sozialprogrammen in der Ukraine zur Unterstützung und Entwicklung der ungarischen Minderheit in Transkarpatien bei, andererseits trieb die ungarische Informationspolitik die Ungarn aus der Ukraine. All dies überlagerte sich mit den Schrecken der Kriegszeit und verstärkte die Migrationsstimmungen.

Infolgedessen führte die groß angelegte russische Invasion zu einer Massenauswanderung der Ungarn aus Transkarpatien und dazu, dass diejenigen, die sich zu dieser Zeit im Ausland befanden, nicht zurückkehrten. Dieser Prozess hält weiterhin an. Nach Angaben der Militärverwaltung der Oblast Transkarpatien hat sich die Zahl der Ungarn in Transkarpatien in etwa halbiert – von 150.000 auf 70.000 bis 80.000. Und angesichts der Tatsache, dass es sich bei den Verbliebenen überwiegend um ältere Menschen handelt, sind die demografischen Aussichten für die transkarpatischen Ungarn pessimistisch. Ein weiterer Rückgang der Zahl der Ungarn in der Ukraine wird sowohl durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung als auch durch den Rückgang der Geburtenrate, die anhaltende Abwanderung und die Mobilisierung bedingt sein.

Nach dem Machtantritt der Tisza-Partei in Ungarn im Mai 2026 hielten die Spannungen rund um die ungarische Minderheit an. Ungarn blockierte weiterhin den Beitrittsprozess der Ukraine zur EU und forderte Änderungen am Bildungsgesetz. Schließlich unterzeichnete Präsident Selenskyj am 12. Oktober ein neues Gesetz, das die Rechte nationaler Minderheiten im ukrainischen Bildungssystem stärkte. Daraufhin gab Ungarn seine Blockadehaltung auf – und Brüssel eröffnete zwei weitere Cluster in den EU-Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine.

Roma

Die Roma gehören zu den am wenigsten erforschten ethnischen Gruppen der Ukraine. Selbst die Zahl, wie viele Roma in der Ukraine leben, schwanken laut verschiedenen Quellen zwischen 50.000 und 500.000. Eine Besonderheit der Roma in der Ukraine ist ihre große subethnische Vielfalt – hier leben mehr als zehn verschiedene Roma-Gruppen. Was sie jedoch gemeinsam haben ist, dass sie zu den am stärksten diskriminierten Minderheiten zählen.

Der russisch-ukrainische Krieg hat erhebliche Auswirkungen auf die Roma-Gemeinschaften im Land. Eine große Anzahl von Roma lebte in der Ostukraine und auf der Krym, über die die Ukraine bereits 2014 die Kontrolle verlor. Nach dem groß angelegten Einmarsch 2022 verschärfte sich die Lage noch weiter. Die Roma begannen, sowohl innerhalb der Ukraine als auch massiv ins Ausland abzuwandern. Die einst mehrere Tausend Menschen zählenden Gemeinschaften in Kyjiw, Krywyj Rih, Nikopol, Odessa, Charkiw und Mykolajiw schrumpften auf wenige Hundert oder nur noch Dutzende Menschen. Selbst in den Städten, in denen die Gefahr, in Kampfhandlungen zu geraten, minimal war (Uschhorod, Lwiw, Mukatschewo) und in denen vor 2022 Roma-Gemeinschaften mit mehreren Tausend Menschen lebten, ist die Roma-Bevölkerung drastisch geschrumpft. Die meisten von ihnen sind in EU-Länder ausgewandert.

Auch die Einstellung der Menschen in der Ukraine gegenüber den Roma hat sich verändert. Im Jahr 2022 ging die Fremdenfeindlichkeit ihnen gegenüber deutlich zurück, und sie rückten vom letzten Platz um zwei Plätze vor (und liegen nun vor den Russen aus Russland und den Belarusen aus Belarus). Ein Grund für diese Imageverbesserung könnte darin liegen, dass die Roma in den ukrainischen Medien von den ersten Tagen der großangelegten Invasion an als Patrioten der Ukraine dargestellt wurden. Die Medien berichteten über Roma, die in der ukrainischen Armee dienen, über Roma-Freiwillige, über Roma, die unter der russischen Aggression gelitten haben, und sogar über Roma, die den russischen Streitkräften einen Panzer gestohlen haben.

Trotz des erheblichen Rückgangs der Roma-Bevölkerung in der Ukraine hat die Aufmerksamkeit für diese Minderheit im Land zugenommen. Dies stand nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem europäischen Integrationsprozess der Ukraine. 2021 wurde in der Ukraine die Strategie zur Förderung der Rechte und Chancen von Angehörigen der Roma-Minderheit verabschiedet. Obwohl die Roma über keine offiziellen Vertretungsorgane oder politischen Parteien verfügen und keine Abgeordneten im Parlament haben, arbeiten Roma-Aktivisten aus der Ukraine systematisch mit europäischen politischen Institutionen zusammen und beeinflussen so indirekt die Lage im Land. Die erwähnte Roma-Strategie ist mit einer Reihe von UN- und EU-Dokumenten abgestimmt, wie beispielsweise dem Rahmenpapier der Europäischen Union für nationale Strategien zur Integration der Roma und dem Strategischen Aktionsplan des Europarats zur Inklusion von Roma und Nomaden für den Zeitraum 2020–2025, dem strategischen Rahmenpapier der Europäischen Union für die Roma zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe für den Zeitraum 2020–2030.

Andere ethnische Gruppen

Auf alle ethnischen Gruppen einzugehen würde den Rahmen sprengen; aber zumindest einige andere ethnische Gruppen in der Ukraine sollen kurz erwähnt werden. Die Rumänen in der Ukraine leben vorwiegend im Gebiet Tscherniwzi sowie in den Gebieten Trans-

karpatien und Odessa. In gewisser Hinsicht ähnelt ihre Situation der der Ungarn in Transkarpatien. In der Region gibt es Schulen mit einem erweiterten rumänischsprachigen Unterricht, es wurden mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen gegründet, und es gibt rumänischsprachige Medien. Seit 2024 wird daran gearbeitet, religiöse Gemeinschaften von der Ukrainischen Orthodoxen Kirche unter die Jurisdiktion der Rumänischen Orthodoxen Kirche zu überführen. Eines der Argumente der Initiatoren dieses Prozesses war der Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention.

Die Polen in der Ukraine verfolgen ein anderes Organisationsmodell. Sie bilden ein landesweites gut verzweigtes Netzwerk aus zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie aus Pfarreien der römisch-katholischen Kirche, deren Pfarrer häufig polnische Geistliche sind. Was die zivilgesellschaftlichen Organisationen der ethnischen Minderheiten angeht, waren im Jahr 2020 die meisten von der polnischen Minderheiten registriert – insgesamt 216 Organisationen. Was die geografische Verteilung der Polen in der Ukraine anbelangt, leben die meisten von ihnen im Gebiet Schytomyr.

Ähnliches ist für die jüdische Gemeinschaft in der Ukraine charakteristisch – sie verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und religiösen Strukturen, von denen die chassidische Bewegung »Chabad« die aktivste ist. Die Juden liegen mit 153 zivilgesellschaftlichen Organisationen an zweiter Stelle hinter den Polen. Als inoffizielle Hauptstadt der Juden in der Ukraine wird manchmal Dnipro bezeichnet, wo der weltweit größte jüdische Gesellschaftskomplex »Menora« steht und Büros, Geschäfte, Hotels, eine Kunstgalerie, Restaurants, eine Synagoge, ein Museum und vieles mehr vereint.

Die Hauptsiedlungsregion der Bulgaren in der Ukraine ist das Gebiet Odessa, insbesondere die Stadt Bolhrad, die als inoffizielle Hauptstadt der ukrainischen Bulgaren gilt. Hier gibt es ein bulgarisches Gymnasium, und es erscheinen Medien in bulgarischer Sprache. Viele von Bulgaren gegründete Siedlungen befinden sich auch in den besetzten Gebieten der Oblaste Saporischschja und Kirowohrad; aber auch in anderen Regionen gibt es bulgarische zivilgesellschaftliche Organisationen (insgesamt gibt es 72 Organisationen der bulgarischen Minderheit).

Die deutsche Minderheit in der Ukraine ist stark geschrumpft. Früher hatten zahlreiche Gruppen deutscher Umsiedler ihre eigene Identität: die Schwarzmeerdeutschen und Mennoniten, die im Süden lebten, die Transkarpatischen Schwaben sowie die Wolhynien- und Galiziendeutschen. Die deutsche Minderheit wurde zu Sowjetzeiten unterdrückt, weshalb viele, als sich in den 1990er Jahren die Möglichkeit bot, nach Deutschland auswanderten. Dennoch gibt es in der Ukraine bis heute ein großes Netzwerk deutscher zivilgesellschaftlicher Organisationen, die in allen regionalen Zentren tätig sind (insgesamt 109 Organisationen). Das Dorf Smijiwka in der Oblast Cherson war eines der letzten ukrainischen Dörfer, in denen eine traditionelle deutsche Gemeinschaft lebte. Es wurde jedoch im Zuge der russischen Aggression vollständig zerstört.

Mit Beginn der groß angelegten Invasion gerieten auch die Asow-Griechen, die in der Oblast Donezk lebten und deren kulturelles Zentrum Mariupol war, in die Schlagzeilen. Die Asow-Griechen sind Nachkommen von Griechen, die zu Zeiten des Russischen Reiches aus der Krym in das Gebiet des heutigen Asow-Raums umgesiedelt wurden. Obwohl die Asow-Griechen größtenteils ihre Muttersprache verloren haben, besitzen sie ein einzigartiges ethnisches Selbstverständnis. Eines ihrer Merkmale ist die Zugehörigkeit zu zwei subethnischen Gruppen: den griechischsprachigen Rumäen und den türkischsprachigen Urumen. Derzeit wird in den Reihen der Asow-Griechen die Frage der Aufnahme der Urumen und Rumäen in die Liste der indigenen Völker der Ukraine diskutiert.

Fazit

Die Ukraine ist ethnisch betrachtet relativ homogen, hat aber zahlreiche ethnische Minderheiten. Der russisch-ukrainische Krieg hat die ethnische Struktur der Ukraine erheblich beeinflusst. Betrachtet man die aktuelle Lage der ethnischen Minderheiten in der Ukraine, so stellt in erster Linie der russische Angriffskrieg ein Problem für sie dar. Existenzielle Probleme, wie die Angst, auf der Straße oder im eigenen Haus getötet zu werden, überwiegen andere Probleme oder gesellschaftspolitische Unzufriedenheit.

Für viele Menschen ethnischer Minderheiten war ihre ethnische Identifikation ein Anreiz und eine Möglichkeit, die Ukraine zu verlassen und zu versuchen, ein neues Leben in ihrem Herkunftsland zu beginnen. Infolgedessen ist die Gesamtzahl der Angehörigen ethnischer Minderheiten in der Ukraine zurückgegangen. So hat sich beispielsweise die Zahl der Ungarn und Roma in der Ukraine etwa halbiert. Die Zahl der Türken ist gar um 90 Prozent zurückgegangen. Die Zahl der Russen und möglicherweise auch der Belarusen hat sich um ein Vielfaches verringert. In diesem Fall liegt der Hauptgrund höchstwahrscheinlich in Fragen der Identität und der öffentlichen Identifikation.

Auch die geografische Verteilung einiger ethnischer Gruppen hat sich verändert. Viele Krymtataren sind nach Kyjiw, Lwiw und Odessa gezogen. Angehörige einiger subethnischer Gruppen der Roma, die im Osten und Süden des Landes lebten, sind in den Westen gezogen, insbesondere nach Lwiw und in die Oblast Transkarpatien.

Man kann sagen, dass die Ukraine demografisch betrachtet monoethnischer geworden ist. Doch die Ukraine bleibt weiterhin ein multiethnisches Land, da einzelne ethnische Gruppen nach wie vor eine wichtige Rolle im gesellschaftspolitischen Diskurs spielen.

Über den Autor

Mykola Homanjuk ist Soziologe und Geograf und außerordentlicher Professor an der Staatlichen Universität Cherson. Er beschäftig sich mit den Themen Ethnologie, Mental Maps sowie Erinnerung und Gedenken. Seit 2022 hat er mehrere Studien zu den Folgen des russischen Krieges in der Ukraine durchgeführt. Derzeit ist er Stipendiat im Kompetenzverbund Interdisziplinäre Ukrainestudien (KIU).

Lesetipps

- Homanyuk, Mykola; Panchenko, Janush (2024): From a Pilfered Nail to a Stolen Tank: The Role of a Media Event in the Consolidation of the Ukrainian Political Nation. In: War, Migration, Memory: Perspectives on Russia's War Against Ukraine, edited by Viktoriya Sereda, Bielefeld: transcript Verlag, pp. 351–366. https://doi.org/10.1515/9783839475874-019.
- Reinke, Sarah (2024): Urum und Rumei – Griechische Minderheit im Krieg, Gesellschaft für bedrohte Völker, https://gfbvblog.com/2024/01/26/urum-und-rumei-griechische-minderheit-im-krieg/.

STATISTIK

Ukrainische Bevölkerung nach ethnischer Zugehörigkeit

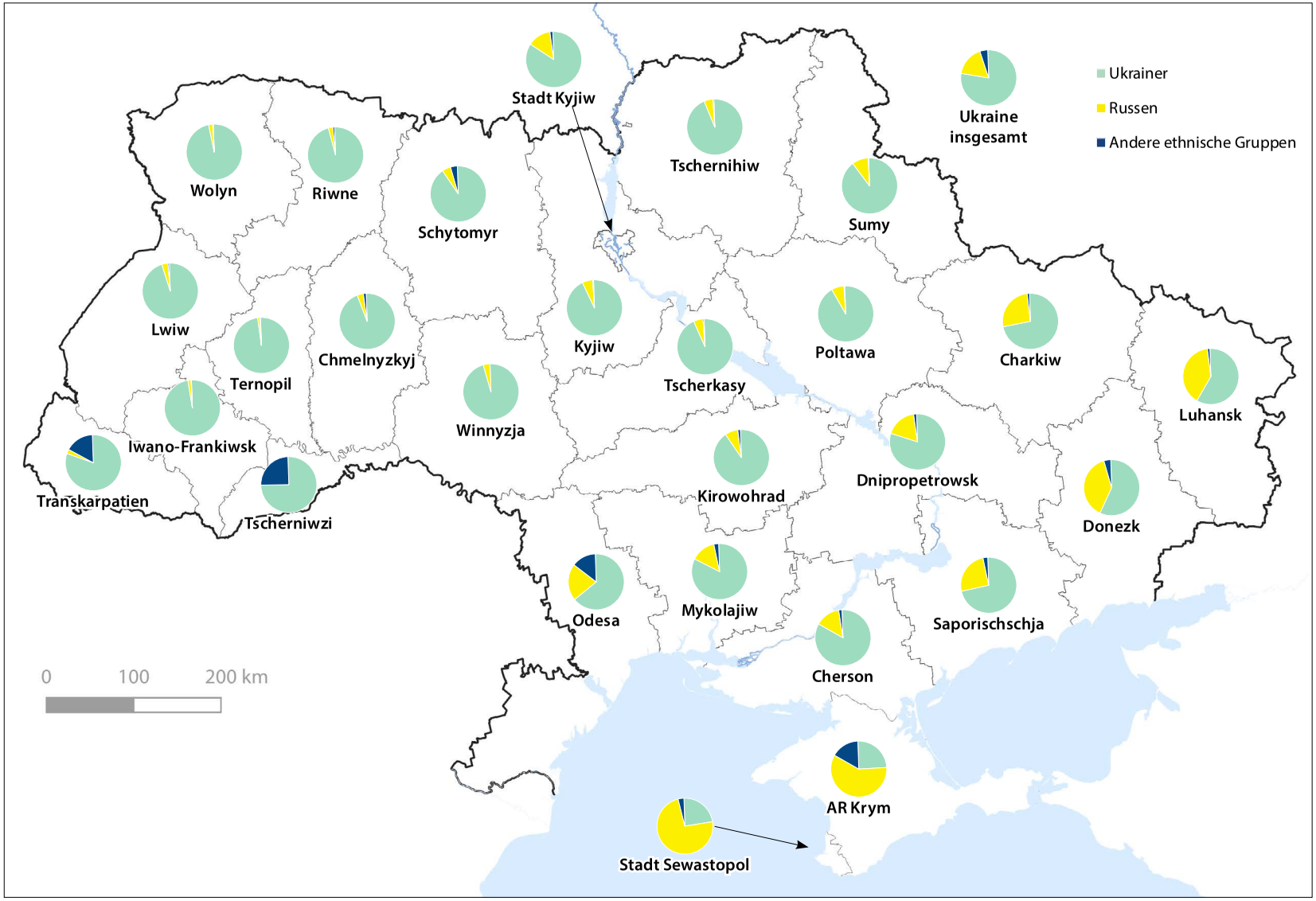
Tabelle 1: Bevölkerung nach ethnischer Zugehörigkeit (Volkszählung 2001 im Vergleich zu 1989)

Ethnische Gruppe	Bevölkerung 2001 (in Tausend)	Bevölkerung 2001 (in %)	Bevölkerung 1989 (in %)
Ukrainer	37.541,7	77,8	72,7
Russen	8.334,1	17,3	22,1
Belarusen	275,8	0,6	0,9
Moldauer	258,6	0,5	0,6
Krymtataren	248,2	0,5	0,0
Bulgaren	204,6	0,4	0,5
Ungarn	156,6	0,3	0,4
Rumänen	151,0	0,3	0,3
Polen	144,1	0,3	0,4
Juden*	103,6	0,2	0,9
Armenier	99,9	0,2	0,1
Griechen	91,5	0,2	0,2
Tataren	73,3	0,2	0,2
Roma	47,6	0,1	0,1
Aserbaidschaner	45,2	0,1	0,0
Georgier	34,2	0,1	0,0
Deutsche	33,3	0,1	0,1
Gagausen	31,9	0,1	0,1
Sonstige	177,1	0,4	0,4
Summe	**48.052,3**	**99,7**	**100,0**

** Anmerkung: Juden werden, wie in der ehemaligen UdSSR, als ethnische Gruppe (nazionalnist) angesehen.*

Quelle: Census 2001, National composition of population, https://web.archive.org/web/20111217151026/http://2001.ukrcensus.gov.ua/eng/results/general/nationality/.

Karte 1: Anteile von Ukrainern, Russen und anderen ethnischen Gruppen in den Regionen der Ukraine (nach Daten der Volkszählung von 2001)



Quelle der Daten: https://web.archive.org/web/20111217151026/http://2001.ukrcensus.gov.ua/eng/results/general/nationality/; *Karte erstellt von der Forschungsstelle Osteuropa in QGIS mit Geodaten von OpenStreetMap (© OpenStreetMap contributors).*

Tabelle 2: Ethnische Gruppen in der Ukraine (nach Daten der Volkszählung von 2001)

Region 2001	Region gesamt (ca.)	Ethnische Gruppe	Personen (ca.)	Anteil
AR Krym	2.024.000	Russen	1.180.400	58,3 %
		Ukrainer	492.200	24,3 %
		Krymtataren	243.400	12,0 %
		Belarusen	29.200	1,4 %
		Tataren	11.000	0,5 %
		Armenier	8.700	0,4 %
		Juden*	4.500	0,2 %
		Polen	3.800	0,2 %
		Moldauer	3.700	0,2 %
		Aserbaidschaner	3.700	0,2 %
		Usbeken	2.900	0,1 %
		Koreaner	2.900	0,1 %
		Griechen	2.800	0,1 %
		Deutsche	2.500	0,1 %
		Mordwinen	2.200	0,1 %
		Tschuwaschen	2.100	0,1 %
Oblast Tscherkassy	1.398.300	Ukrainer	1.301.200	93,1 %
		Russen	75.600	5,4 %
		Belarusen	3.900	0,3 %
		Armenier	1.700	0,1 %
		Moldauer	1.600	0,1 %
		Juden*	1.500	0,1 %
Oblast Tschernihiw	1.236.100	Ukrainer	1.155.400	93,5 %
		Russen	62.200	5,0 %
		Belarusen	7.100	0,6 %
Oblast Tscherniwzi	919.000	Ukrainer	689.100	75,0 %
		Rumänen	114.600	12,5 %
		Moldauer	67.200	7,3 %
		Russen	37.900	4,1 %
		Polen	3.400	0,4 %
		Belarusen	1.500	0,2 %
		Juden*	1.400	0,2 %
Oblast Dnipropetrowsk	3.561.200	Ukrainer	2.825.800	79,3 %
		Russen	627.500	17,6 %
		Belarusen	29.500	0,8 %
		Juden*	13.700	0,4 %
		Armenier	10.600	0,3 %
		Aserbaidschaner	5.600	0,2 %
Oblast Donezk	4.825.600	Ukrainer	2.744.100	56,9 %
		Russen	1.844.400	38,2 %
		Griechen	77.500	1,6 %
		Belarusen	44.500	0,9 %
		Tataren	19.200	0,4 %
		Armenier	15.700	0,3 %
		Juden*	8.800	0,2 %
		Aserbaidschaner	8.100	0,2 %
		Georgier	7.200	0,1 %
		Moldauer	7.200	0,1 %
Oblast Iwano-Frankiwsk	1.406.100	Ukrainer	1.371.200	97,5 %
		Russen	24.900	1,8 %
		Polen	1.900	0,1 %
		Belarusen	1.500	0,1 %

Fortsetzung auf der nöchsten Seite

Tabelle 2: Ethnische Gruppen in der Ukraine (nach Daten der Volkszählung von 2001) (Fortsetzung)

Region 2001	Region gesamt (ca.)	Ethnische Gruppe	Personen (ca.)	Anteil
Oblast Charkiw	2.895.800	Ukrainer	2.048.700	70,7 %
		Russen	742.000	25,6 %
		Belarusen	14.700	0,5 %
		Juden*	11.500	0,4 %
		Armenier	11.100	0,4 %
Oblast Cherson	1.172.700	Ukrainer	961.600	82,0 %
		Russen	165.200	14,1 %
		Belarusen	8.100	0,7 %
		Tataren	5.300	0,5 %
		Armenier	4.500	0,4 %
		Moldauer	4.100	0,3 %
Oblast Chmelnyzkyj	1.426.600	Ukrainer	1.339.300	93,9 %
		Russen	50.700	3,6 %
		Polen	23.000	1,6 %
Oblast Kirowohrad	1.125.700	Ukrainer	1.014.600	90,1 %
		Russen	83.900	7,5 %
		Moldauer	8.200	0,7 %
		Belarusen	5.500	0,5 %
		Armenier	2.900	0,3 %
Kyjiw (Oblast)	1.821.100	Ukrainer	1.684.800	92,5 %
		Russen	109.300	6,0 %
		Belarusen	8.600	0,5 %
Oblast Luhansk	2.540.200	Ukrainer	1.472.400	58,0 %
		Russen	991.800	39,0 %
		Belarusen	20.500	0,8 %
		Tataren	8.500	0,3 %
		Armenier	6.500	0,3 %
Oblast Lwiw	2.606.000	Ukrainer	2.471.000	94,8 %
		Russen	92.600	3,6 %
		Polen	18.900	0,7 %
Oblast Mykolajiw	1.262.900	Ukrainer	1.034.500	81,9 %
		Russen	177.500	14,1 %
		Moldauer	13.100	1,0 %
		Belarusen	8.300	0,7 %
		Bulgaren	5.600	0,4 %
		Armenier	4.200	0,3 %
		Juden*	3.200	0,3 %
Oblast Odessa	2.455.700	Ukrainer	1.542.300	62,8 %
		Russen	508.500	20,7 %
		Bulgaren	150.600	6,1 %
		Moldauer	123.700	5,0 %
		Gagausen	27.600	1,1 %
		Juden*	13.300	0,5 %
		Belarusen	12.700	0,5 %
		Armenier	7.400	0,3 %
Oblast Poltawa	1.621.200	Ukrainer	1.481.100	91,4 %
		Russen	117.100	7,2 %
		Belarusen	6.300	0,4 %
Oblast Riwne	1.171.400	Ukrainer	1.123.400	95,9 %
		Russen	30.100	2,6 %
		Belarusen	11.800	1,0 %

Fortsetzung auf der nöchsten Seite

Tabelle 2: Ethnische Gruppen in der Ukraine (nach Daten der Volkszählung von 2001) (Fortsetzung)

Region 2001	Region gesamt (ca.)	Ethnische Gruppe	Personen (ca.)	Anteil
Oblast Sumy	1.296.800	Ukrainer	1.152.000	88,8 %
		Russen	121.700	9,4 %
		Belarusen	4.300	0,3 %
Oblast Ternopil	1.138.500	Ukrainer	1.113.500	97,8 %
		Russen	14.200	1,2 %
		Polen	3.800	0,3 %
Oblast Winnyzja	1.763.900	Ukrainer	1.674.100	94,9 %
		Russen	67.500	3,8 %
Oblast Wolyn	1.057.200	Ukrainer	1.025.000	97,0 %
		Russen	25.100	2,4 %
		Belarusen	3.200	0,3 %
Transkarpatien	1.254.600	Ukrainer	1.010.100	80,5 %
		Ungarn	151.500	12,1 %
		Rumänen	32.100	2,6 %
		Russen	31.000	2,5 %
		Roma	14.000	1,1 %
		Slowaken	5.600	0,4 %
		Deutsche	3.500	0,3 %
Oblast Saporischschja	1.926.800	Ukrainer	1.364.100	70,8 %
		Russen	476.800	24,7 %
		Bulgaren	27.700	1,4 %
		Belarusen	12.600	0,7 %
		Armenier	6.400	0,3 %
		Tataren	5.100	0,3 %
Oblast Schytomyr	1.389.300	Ukrainer	1.255.000	90,3 %
		Russen	68.900	5,0 %
		Polen	49.000	3,5 %
		Belarusen	4.900	0,4 %
Kyjiw (Stadt)	2.567.000	Ukrainer	2.110.800	82,2 %
		Russen	337.300	13,1 %
		Juden*	17.900	0,7 %
		Belarusen	16.500	0,6 %
		Polen	6.900	0,3 %
Sewastopol	377.200	Russen	270.000	71,6 %
		Ukrainer	84.400	22,4 %
		Belarusen	5.800	1,5 %
		Tataren	2.500	0,7 %
		AR Krymtataren	1.800	0,5 %
		Armenier	1.300	0,3 %
		Juden*	1.000	0,3 %

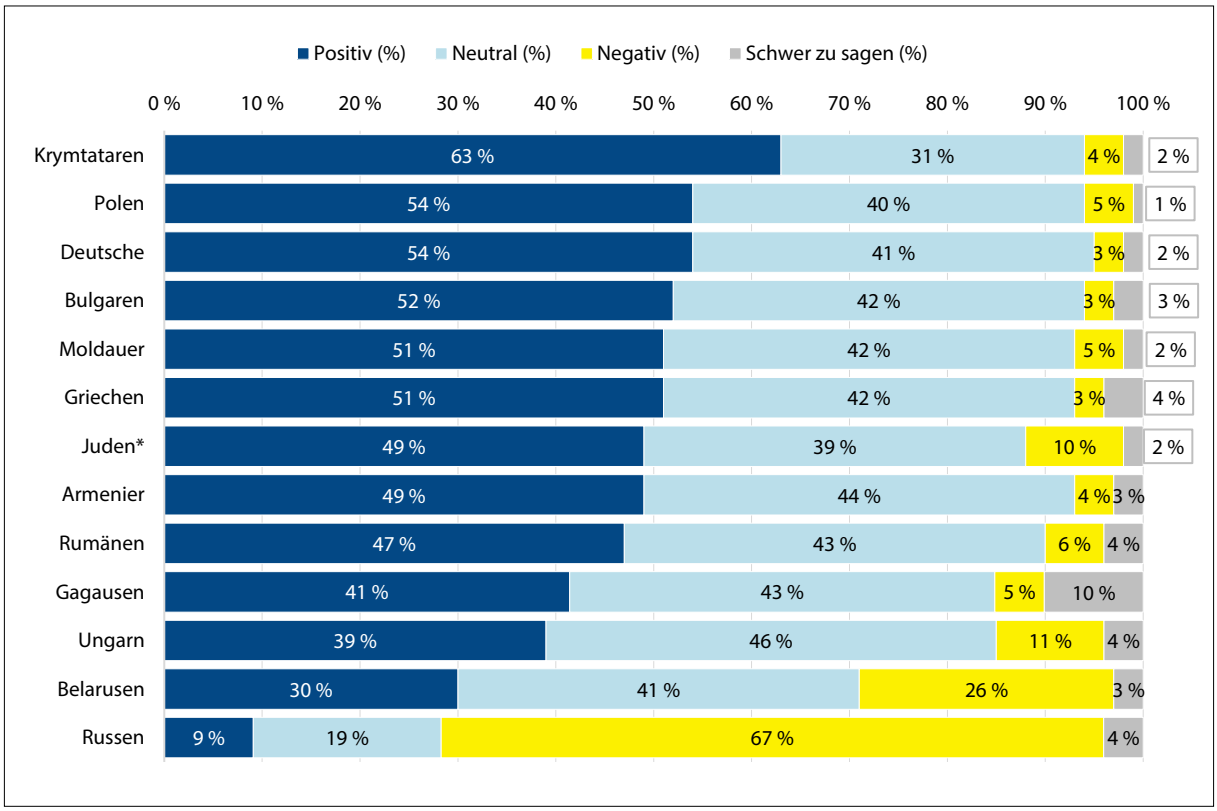
** Anmerkung: Juden werden, wie in der ehemaligen UdSSR, als ethnische Gruppe (nazionalnist) angesehen.*

Quelle der Daten: https://web.archive.org/web/20111217151026/http://2001.ukrcensus.gov.ua/eng/results/general/nationality/*; Grafik erstellt in DataWrapper.*

UMFRAGE

Einstellung zu ethnischen Minderheiten in der Ukraine

Grafik 1: Wie ist Ihre Einstellung gegenüber ukrainischen Staatsbürgern, die den folgenden ethnischen Gruppen angehören? (2024, in %)



** Anmerkung: Juden werden, wie in der ehemaligen UdSSR, als ethnische Gruppe (nazionalnist) angesehen.*

Quelle: State Service of Ukraine for Ethnic Affairs and Freedom of Conscience (DESS): Analytical Brief on the results of a nationwide representative study on current issues in the field of interethnic relations, 2024, https://dess.gov.ua/ethnopolitics/.

ANALYSE

Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuchs in der Ukraine: Ein Balanceakt auf dem Weg zum EU-Beitritt

Grace Isabella Pratt (Universität Stanford)

DOI: 10.31205/UA.337.02

Zusammenfassung

Im April 2026 legte die Werchowna Rada den Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches vor, das das Zivilrecht unter anderem in Bereichen wie Eigentumsrecht, Persönlichkeitsrecht und digitaler Regierungsführung modernisiert. Gleichzeitig wurden Befürchtungen laut, ob der Gesetzesentwurf mit EU-Standards vereinbar wäre, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über gleichgeschlechtliche Paare, Personen mit Behinderungen und Meinungsfreiheit. Diese Analyse untersucht den Entwurf des neuen Zivilrechts im Kontext des ukrainischen EU-Beitrittsprozesses.

Einleitung

Am 28. April 2026 verabschiedete das ukrainische Parlament in erster Lesung die Gesetzesvorlage Nr. 15150 über ein neues Zivilgesetzbuch. Es soll den Vorgänger von 2003 ersetzen und das Zivilrecht modernisieren, indem aus der Sowjetzeit geerbte Doktrinen reformiert und auf eine Linie mit EU-Standards gebracht werden. Im Einklang mit der »Europäisierungsagenda« der Ukraine soll die neue Fassung des Zivilrechts revidierte Bestimmungen unter anderem zu Fragen der Rechtspersönlichkeit, zur künstlichen Intelligenz, sowie zum Eigentums- und Familienrecht enthalten. Nach der bereits erfolgten ersten Lesung wird der Entwurf gegenwärtig im Parlament überarbeitet.

Bedenkt man, dass die Ukraine sich mitten im Krieg befindet und gleichzeitig Verhandlungen über einen EU-Beitritt führt – eine beispiellose Kombination von Herausforderungen –, so stellt die vorgelegte Neufassung des Zivilgesetzbuchs mehr als nur eine gewöhnliche Gesetzesreform dar. Es signalisiert vielmehr die Bereitschaft der Ukraine, demokratische Werte, die Grundlage der europäischen Integration sind, zu fördern und zu schützen.

Seit das Land 2022 den Status eines EU-Beitrittskandidaten erlangte, ist die Ukraine entschlossen, ihr Rechtssystem mit den rechtstaatlichen Grundsätzen und Menschenrechtsstandards in Einklang zu bringen, die von einem EU-Mitgliedstaat erwartet werden. Befürworter:innen des vorliegenden Gesetzentwurfs sagen, das neue Gesetzbuch werde diese Ziele näher rücken lassen, indem das Zivilrecht vereinheitlicht und bei Eigentumsrechten mehr Transparenz hergestellt werde; gleichzeitig würden moderne technologische Herausforderungen wie künstliche Intelligenz und digitaler Datenschutz bewältigt werden können. Andere wiederum, unter anderem zivilgesellschaftliche Organisationen, Journalist:innen und Menschenrechtsverteidiger:innen, haben zu bedenken gegeben, dass durch einige Bestimmungen in Bezug auf Barriere- und Meinungsfreiheit internationale Menschenrechtsstandards unterlaufen werden könnten. Daher haben über 80 Menschenrechts- und Medienorganisationen den Parlamentsvorsitzenden Ruslan Stefantschuk dazu aufgerufen, den Gesetzentwurf zu überarbeiten.

Diese Analyse nimmt den Gesetzentwurf des Zivilgesetzbuchs hinsichtlich der Europäisierung der Ukraine und der Voraussetzungen für einen EU-Beitritt unter die Lupe. Es wird untersucht, ob der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung die rechtlichen und normativen Grundsätze erfüllt, die EU-Mitgliedstaaten einhalten müssen. Hierfür wird das Zivilgesetzbuch mit Blick auf EU-Recht, Standards des Europarates und internationale Menschenrechtsstandards analysiert, um festzustellen, inwieweit es die Beitrittsperspektive der Ukraine beeinflussen könnte.

Auf dem Weg in die EU

Die Europäische Union hält für Beitrittskandidaten kein alleingültiges Modell für ein Zivilgesetzbuch parat. Stattdessen wird in den Beitrittsverhandlungen bewertet, inwieweit die nationale Gesetzgebung eines Landes mit dem *Acquis Communautaire*, dem Besitzstand der EU, vereinbar ist – also der Gesamtheit der für alle Mitglieder der EU bindenden Gesetze, Rechte und Verpflichtungen. Der EU-Besitzstand ist in 35 Kapitel unterteilt, die in sechs thematischen Clustern gebündelt sind.

Im Juni 2026 erreichten die Ukraine und die EU einen bedeutsamen Meilenstein, als das erste Cluster (»Grundlagen«) eröffnet wurde. Das Cluster »Grundlagen« behandelt Fragen in Bezug auf die Justiz und die Grundrechte (Kapitel 23), Freiheit und Sicherheit (Kapitel 24), die Reform der öffentlichen Verwaltung und wirtschaftlicher Kriterien. Einen Monat später erfolgte die Eröffnung von Cluster 6 (»Auswärtige Beziehungen«). Im Oktober wurden Cluster 2 (»Binnenmarkt«) und Cluster 3 (»Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum«) eröffnet.

Das Grundlagen-Cluster ist als Eckpfeiler des Beitrittsprozesses, da es die grundlegenden Werte und Regeln der EU festlegt. Da die Verhandlungen über die »Grundlagen« als erste eröffnet und als letzte abgeschlossen werden, bestimmen die Fortschritte in diesem Bereich das allgemeine Tempo der Verhandlungen. Also werden innenpolitische Reformen – wie etwa das neue Zivilgesetzbuch – mit den rechtlichen und menschenrechtlichen Standards des »Grundlagen«-Clusters abgeglichen und entsprechend bewertet werden.

Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Gemäß Kapitel 23 der »Grundlagen« stehen Staaten in der Verantwortung, eine faire und unabhängige Justiz und Institutionen zur Korruptionsbekämpfung aufzubauen sowie die Grundrechte zu schützen. Als Beitrittskandidat muss die Ukraine den Schutz vor Diskriminierung und die Gleichheit vor dem Gesetz garantieren. Diese Prinzipien werden in der EU-Charta der Grundrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und durch Artikel 2 des Unionsvertrags festgeschrieben.

Paragraf 317 des Zivilrechtsentwurfs ist bedeutsam, weil er das Recht auf Individualität proklamiert sowie eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, ethnischer Zugehörigkeit, religiöser Überzeugungen, der politischen Anschauung oder anderer persönlicher Merkmale verbietet. Diese progressive Sprache entspricht Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte und Artikel 14 der EMRK. Das zeigt, dass die Verankerung europäischer Menschenrechtsstandards im vorgeschlagenen neuen Zivilrecht Priorität für die Ukraine genießt.

Gleichzeitig aber haben mehrere Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches Befürchtungen geweckt, dass die Gesetzgebung diese Prinzipien nicht konsequent widerspiegeln könnte. Zu den am stärksten kritisierten Punkten gehört, wie der Entwurf familiäre Beziehungen handhabt. Paragraf 1473 definiert die Ehe als familiären Bund zwischen Mann und Frau und Paragraf 1474 legt fest, dass eine *de facto* bestehende Verbindung von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die zusammenleben, eine Familie darstellt. Das hat nicht nur für heftige Kritik und weitergehende Forderungen von LGBTQ+-Aktivist:innen gesorgt, sondern ist auch bemerkenswert, wenn man die jüngste Entwicklung in der ukrainischen Rechtsprechung bedenkt – insbesondere einen Fall von 2025, als ein Kyjiwer Gericht ein gleichgeschlechtliches Paar als Familie anerkannte. Falls das neue Zivilgesetzbuch einen familiären Bund nur bei Personen unterschiedlichen Geschlechts als solchen definiert, könnte das den Raum familiärer Beziehungen einengen, den ukrainische Gerichte gerade erst erweitert haben.

Die Europäische Union verlangt von Mitgliedsstaaten zwar nicht ausdrücklich, gleichgeschlechtliche Partnerschaften rechtlich als Ehe anzuerkennen, doch meinen Kritiker:innen, dass die Handhabung gleichgeschlechtlicher Paare durch das neue Gesetzbuch nicht mit dem EU-Schutz vor Diskriminierung vereinbar sei. Das ist insbesondere angesichts eines Berichts der Europäischen Kommission von 2025 beachtenswert, der bekräftigte, dass die Ukraine die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare gewährleisten und ihre Gesetzgebung mit jener der EU in Einklang bringen müsse. Das Ganze wird noch durch Artikel 51 der ukrainischen Verfassung verkompliziert, in dem eine Ehe als freie, einvernehmliche Verbindung von Mann und Frau definiert ist. Solange jedoch in der Ukraine Kriegsrecht herrscht, sind Verfassungsänderungen untersagt, was ein weiteres Hindernis für Reformen im Sinne der Anforderungen für einen EU-Beitritt darstellt.

Die Empfehlung der EU-Kommission spiegelt einen weitreichenden Wandel in den europäischen Menschenrechtsstandards wider, da der EGMR zunehmend anerkennt, dass gleichgeschlechtliche Paare ein Anrecht auf gleichen Schutz durch die EMRK haben. In dem Verfahren *Fedotova u. a. gg. Russland* (2023) befand die Große Kammer des EGMR, dass Staaten des Europarates gemäß Artikel 8 der Konvention verpflichtet sind, rechtlichen Schutz für gleichgeschlechtliche Paare zu gewährleisten. Das Urteil wurde im Verfahren *Maymulakhin und Markiv gg. Ukraine* (2023) bekräftigt, bei dem festgestellt wurde, dass die Verweigerung einer rechtlichen Regelung für gleichgeschlechtliche Paare in der Ukraine eine Verletzung der Artikel 8 und 14 der EMRK darstellt.

Diese Urteile bilden zusammen eine wichtige Messlatte für eine Einschätzung, inwieweit die Ukraine bestehende Anforderungen des Europarates erfüllt. Die Beitrittsverhandlungen erfordern aber auch, dass das neue Zivilgesetzbuch mit Blick auf EU-Recht bewertet wird. Die EU-Charta der Grundrechte verbietet Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung (Artikel 21), garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 20) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7). Artikel 2 des Unionsvertrages schreibt Gleichheit und Nichtdiskriminierung als zentrale Werte der EU fest.

Neben der Handhabung familiärer Beziehungen hat der Entwurf des Zivilgesetzbuches auch Fragen darüber aufgeworfen, wie Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Praxis ausgelegt werden. Zwar verbietet Paragraf 317 Diskriminierung, lässt aber mit Verweis auf Verstöße gegen »Sitte und Moral« Ausnahmen zu. Die Autor:innen des Entwurfs haben zwar darauf verwiesen, dass in den Zivilgesetzbüchern Frankreichs, Deutschlands und den Niederlanden eine ähnliche Sprachre-

gelung verwendet werde, doch fehlt eine klare gesetzliche Definition, was zu einer Ungewissheit führt, wie Gerichte diese Normabweichungen auslegen könnten. Mit Blick auf Kapitel 23 und die Beitrittsaspirationen der Ukraine könnte diese weiche Begrifflichkeit in Konflikt mit den europäischen Standards geraten.

Der Bereich Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Reformentwurf des Zivilgesetzbuchs lässt die Stärken und Schwächen der Ukraine bei der Annäherung an europäisches Recht deutlich werden. Familienrecht und Schutzinstrumente für Gleichheit werden ein wichtiger Maßstab dafür bleiben, inwieweit europäische Menschenrechtsnormen eingehalten werden.

Digitale Rechte und Modernisierung

Was die Anerkennung digitaler Rechte angeht, wurde der Entwurf des neues Zivilgesetzbuchs gelobt. Im Unterschied zum Zivilgesetzbuch von 2003, das zu einer Zeit vor sozialen Medien und künstlicher Intelligenz entstand, versucht das neue Zivilgesetzbuch, die Herausforderungen durch moderne Technologien zu berücksichtigen, die Ukraine in die Digitalwirtschaft zu integrieren und das Land an europäische Standards beim Daten- und Persönlichkeitsschutz heranzuführen.

Einer der bemerkenswertesten Paragrafen ist Nr. 321, der festlegt, dass jede Person digitale Persönlichkeitsrechte hat. Neben einer Definition der persönlichen Online-Repräsentation und der Auflage, dass KI-generierte Inhalte klar kenntlich gemacht werden müssen, regelt der Paragraf den Einsatz von KI, indem eine Zustimmung verlangt wird, wenn digitale Inhalte produziert werden, die den oder die Betreffende imitieren. Des Weiteren führt der Gesetzentwurf über Paragraf 336 Schutzinstrumente ein: Der Paragraf bekräftigt das Recht auf eine digitale Privatsphäre wie auch das Recht, dass diese Privatsphäre vor einem Kopieren, Löschen von oder einem rechtswidrigen Zugriff auf Daten geschützt wird.

Hinsichtlich der Europäisierung demonstrieren diese Bestimmungen das Bemühen der Ukraine, ihr Zivilrecht zu modernisieren und es in Einklang mit europäischen digitalen Daten- und Persönlichkeitsschutzstandards zu bringen. Insbesondere die »Europäische Erklärung zu digitalen Rechten und Grundsätzen« nennt Wahlfreiheit, Partizipation im digitalen öffentlichen Raum und Sicherheit als Kernthemen. Das neue Zivilgesetzbuch betont die Bedeutung von Einwilligung, Cybersicherheit und Transparenz von KI und folgt somit den Werten und Grundsätzen, die in anderen Rechtsinstrumenten der EU niedergelegt sind, etwa der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (EU AI Act).

Gleichwohl verlangen einige Bestimmungen nach einer Überarbeitung. Paragraf 328 führt das Recht ein, »vergessen zu werden«. Dadurch soll es Personen ermöglicht werden, zu verlangen, dass Informationen zu ihrem Namen entfernt werden, wenn die Informationen veraltet, schädigend, ungenau oder nicht mehr von öffentlichem Interesse sind. Dieses Recht könnte zwar potenziell den Schutz der Privatsphäre stärken, doch bleibt die Formulierung »nicht mehr von öffentlichem Interesse« schwammig. Das hat für Befürchtungen gesorgt, dass die Bestimmung mangels klarerer Definition genutzt werden könnte, um investigative Berichterstattung zu zensieren. Es wurde darauf hingewiesen, dass die juristische Stellungnahme des Europarates ebenfalls die Notwendigkeit für eine weitere Verbesserung der medienrelevanten Teile des Gesetzentwurfs betonte, insbesondere wegen der Verwendung vager Begriffe. Hieraus ergibt sich die Herausforderung sicherzustellen, dass der Schutz der digitalen Rechte weiterhin im Einklang mit EU-Standards zu Sicherheit, Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit steht.

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ein anderer hinsichtlich der Voraussetzungen für einen EU-Beitritt relevanter Bereich des Zivilrechtsentwurfs ist der Umgang mit Personen mit Behinderungen. Kapitel 23 im »Grundlagen«-Cluster verlangt, dass die Mitgliedsstaaten die Grundrechte wahren, insbesondere von vulnerablen Gruppen. Dieser Einsatz für Gleichheit ist auch in der EU-Charta der Grundrechte, der EMRK und im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen präsent.

Der Gesetzentwurf enthält einige Bestimmungen, die den Schutz für Menschen mit Behinderungen stärken sollen. So legt zum Beispiel Paragraf 47 fest, dass Personen, die als geschäftsunfähig anerkannt wurden, eigenständig Anträge bei Polizei- und Justizbehörden, Vormundschaftsstellen und Gerichten stellen können, um einen Schutz ihrer Rechte zu erlangen – unter anderem dann, wenn ihre Rechte durch den Vormund verletzt wurden. Paragraf 43 erweitert diesen Schutz durch die Festlegung, dass eine Person, deren bürgerliche Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wurde, das Recht hat, ihre Persönlichkeitsrechte wahrzunehmen, unter anderem Rechte auf eine Privatsphäre und zur öffentlichen Partizipation in Organisationen sowie das Recht, unabhängig kleinere Alltagsgeschäfte zu tätigen. Beide Paragrafen sollen sicherstellen, dass eine betreute oder unter Vormundschaft stehende Person weiterhin ihre gesetzlich festgeschriebenen Rechte genießen kann.

Andere Aspekte der Paragrafen bleiben hingegen umstritten. Paragraf 43 legt fest, dass Löhne, Renten und andere Einkommensarten einer unter Vormundschaft stehenden Person vom Vormund oder der Betreuer:in gehandhabt werden sollen. Paragraf 47 schreibt vor, dass eine Person, die für geschäftsunfähig

erklärt wurde, nicht berechtigt ist, Rechtsgeschäfte zu tätigen. Kritiker:innen zweifeln, ob dieses Modell mit Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (die von der EU ratifiziert und daher Bestandteil des EU-Rechts ist) vereinbar ist, der festlegt, dass Personen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen die gleichen rechtlichen Möglichkeiten haben sollen wie andere. Gleiches gilt für Paragraf 26 der EU-Charta der Grundrechte, der für diese Personen das Recht auf Maßnahmen anerkennt und achtet, die ihre Unabhängigkeit und Partizipation in der Gesellschaft gewährleisten.

Bei dem Gesetzentwurf sind somit zwar Fortschritte bei der Sicherung von grundlegenden Rechten von Personen mit Behinderungen zu verzeichnen, doch stützt man sich dort weiterhin vor allem auf vormundschaftliche Modelle, und nicht auf unterstützte Entscheidungsfindung. Letztere Praxis wird von der Europäischen Kommission vorangetrieben, erkennbar an deren Initiativen im Rahmen der Europäischen Strategie für die Rechte von Personen mit Behinderungen 2021–2030. Angesichts des Umstandes, dass der jüngste Bericht der EU-Kommission zur Ukraine von Ende 2025 die Notwendigkeit betont, für Menschen mit Behinderungen europäische und internationale Standards umzusetzen, bietet auch dieser Bereich Möglichkeiten für die Gesetzgeber:innen, das neue Zivilgesetzbuch mit dem EU-Bestand und den Beitrittsverpflichtungen der Ukraine in Einklang zu bringen.

Weitere geplante Änderungen im Zivilrecht

Die Analyse des Entwurfs für ein neues Zivilgesetzbuch konzentrierte sich auf Familienrecht, digitale Rechte und Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Der Entwurf würde aber auch eine Reihe weniger umstrittener Neuerungen einführen. So strafft beispielsweise Paragraf 223 Rechtsgeschäfte, indem Verträge auch in elektronischer Form anerkannt werden; das würde die ukrainische Gesetzgebung auf den aktuellen Stand digitaler kommerzieller Praktiken versetzen. Paragraf 196 legt klar die Verantwortung des Staates für Schäden an Leib und Leben der Bevölkerung fest und Paragraf 37 weitet die Verfahrensrechte von Minderjährigen aus, indem sie ihre Bürgerrechte und Ansprüche durch eigene Verteidigung schützen können.

Der Entwurf wurde außerdem dafür gelobt, dass die Vorschriften für privatrechtliche Beziehungen zu ausländischen Akteur:innen konsolidiert werden sollen, indem klarere Regeln für die Offenlegung von Ansprüchen und die Registrierung von Eigentum geschaffen und überkommene Begriffe des Zivilgesetzbuches von 2003 aktualisiert werden. Diese Ergänzungen machen deutlich, dass der Entwurf für ein neues Zivilgesetzbuch nicht nur aus umstrittenen Bestimmungen besteht. Stattdessen stellt er den tatsächlichen Versuch der Ukraine dar, das Zivilrecht umfassend zu modernisieren und es den gegenwärtigen Entwicklungen im europäischen Recht näher zu bringen.

Fazit

Der Gesetzentwurf Nr. 15150 zum neuen Zivilgesetzbuch birgt für die Europäisierung der Ukraine Möglichkeiten und Herausforderungen. Der vorgelegte Entwurf stärkt viele Aspekte seines Vorgängers, insbesondere in den Bereichen Vertragsbeziehungen, digitale Rechte und individuelle Autonomie. Die Bürgerrechte stehen durchweg im Fokus, was den Respekt für Menschenwürde, Gleichheit und Rechtstaatlichkeit deutlich werden lässt – also für Grundsätze, die von allen Mitgliedstaaten der EU geteilt werden.

Andererseits sind einige Bestimmungen nur schwerlich mit europäischen Menschenrechtsstandards zu vereinbaren. Die Behandlung gleichgeschlechtlicher Paare, Beschränkungen bei digitalen Rechten und der Geschäftsfähigkeit sowie die Verwendung vager Begriffe wie »Sitte und Moral« bedeuten, dass eine Überarbeitung notwendig ist, um das Zivilgesetzbuch mit den Beitrittsanstrengungen der Ukraine und dem EU-Acquis in Einklang zu bringen.

Da bis Anfang Juni 2026 mehr als 15.000 Änderungsvorschläge eingereicht wurden erklärten Abgeordnete der Werchowna Rada, dass der Entwurf wohl mehrere Bearbeitungsrunden durchlaufen werde, bevor er in die nächste Lesung kommt.

Anfang Oktober berief der Parlamentsvorsitzende Ruslan Stefantschuk einen »parlamentarischen Dialog« ein, bei dem fast 2.500 Teilnehmende zusammenkamen, um Fragen zum Gesetzentwurf zu stellen, Kritik zu äußern und Änderungen an der Gesetzgebung vorzuschlagen. Im Verlauf der Diskussionen betonte Stefantschuk, wie wichtig es sei, die Gesetzgebung an europäische Rechtskonzepte anzupassen. Im Zuge der parlamentarischen Überarbeitung sollen die Rückmeldungen in die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs Nr. 15150 einfließen. Viele der hier kritisierten Punkte könnten daher im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses somit noch angegangen werden.

Wann das neue Zivilgesetzbuch final verabschiedet wird, ist noch nicht absehbar. Aber in jedem Fall wird die Überarbeitung des Gesetzentwurfs und dessen Versprechen von Modernisierung für den Weg der Ukraine hin zu einem EU-Beitritt prägend sein.

Übersetzung aus dem Englischen: Hartmut Schröder

Informationen über die Autorin und Lesetipps finden Sie auf der nächsten Seite.

Über die Autorin

Grace Pratt studiert Internationale Beziehungen an der Universität Stanford. Ihre Forschungsinteressen sind unter anderem Menschenrechte, Völkerrecht und europäische Integration, insbesondere der Weg der Ukraine in die EU.

Lesetipps

- Amnesty International Ukraine: Draft Civil Code Risks Entrenching Discrimination and Rolling Back on Human Rights. 5. Mai 2026; https://www.amnesty.org.ua/en/proyekt-czyvilnogo-kodeksu-ryzykuye-zakripyty-dyskryminacziyu-ta-poslabyty-standarty-prav-lyudyny/.
- Bandouil, S.: Kyiv court rejects appeal, upholds Ukraine's first de facto recognition of same-sex couple as a family. In: The Kyiv Independent, 11. September 2025; https://kyivindependent.com/kyiv-court-rejects-appeal-upholds-ukraines-first-de-facto-recognition-of-same-sex-couple-as-a-family/.
- Europarat: Die Europäische Menschenrechtskonvention. 1. August 2021; https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU.
- Council of Europe: Expert discussion on the Council of Europe opinion: Media component of the Draft Civil Code of Ukraine requires further refinement. 26. Juni 2026; https://www.coe.int/en/web/freedom-expression/-/expert-discussion-on-the-council-of-europe-opinion-media-component-of-the-draft-civil-code-of-ukraine-requires-further-refinement.
- Mohn, Elizabeth: Europeanisation (or Europeanization). In: EBSCO. Research Starters, 2023; https://www.ebsco.com/research-starters/history/europeanisation-or-europeanization.
- EUalive: Ukraine's Proposed New Civil Code Sparks Protests and Sharp Criticism. 19 Mai 2026; https://eualive.net/ukraines-proposed-new-civil-code-sparks-protests-and-sharp-criticism/.
- European Commission: Chapters of the acquis. o.D.; https://enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/conditions-membership/chapters-acquis_en.
- European Commission: EU and Ukraine Open First Accession Negotiations Cluster. 15. Juni 2026; https://enlargement.ec.europa.eu/news/eu-and-ukraine-open-first-accession-negotiations-cluster-2026-06-15_en.
- Europäische Kommission: Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade. (2023/C 23/01), 23. Januar 2023; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023C0123(01
- European Commission: Ukraine 2025 Report. Commission Staff Working Document. 4. November 2025; https://enlargement.ec.europa.eu/document/download/17115494-8122-4d10-8a06-2cf275eecde7_en?filename=ukraine-report-2025.pdf.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Fedotova u. a. gg. Russland: Fehlen einer Möglichkeit zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen (Urteil vom 17.1.2023, Große Kammer, 40792/10, 30538/14 und 43439/14). 17. Januar 2023; [engl.:] https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-211016%22].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Maymulakhin und Markiv gg die Ukraine: Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare durch Fehlen einer rechtlichen Anerkennung (Urteil vom 1.6.2023, Kammer V, 75135/14); [engl.:] https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-224984%22].
- European Union (n.d.): 'Acquis'. *EUR-Lex Glossary*. Available at: https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/glossary/acquis.html
- Europäische Union: Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung). In: Amtsblatt der der Europäischen Union. C 326, 26. 10. 2012; https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF .
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 1. Dezember 2009; https://fra.europa.eu/en/eu-charter/article/21-non-discrimination.
- Judicial and Legal Newspaper: A record of 15 thousand amendments were submitted to the draft of the new Civil Code. 2. Juni 2026; https://sud.ua/en/news/ukraine/362766-k-proektu-novogo-grazhdanskogo-kodeksa-podali-rekordnye-15-tysyach-popravok
- Trojan, W.: Ponad 80 orhanisazij saklykaly Stefantschuka perehljanuty projekt Zywilnoho kodeksu [ukr.; dt.: »Über 80 Organisationen fordern von Stefantschuk Überarbeitung des Entwurfs des Zivilgesetzbuches«]. Institute of Mass Information, 4. Mai 2026; https://imi.org.ua/news/ponad-80-organizatsiy-zaklykaly-stefanchuka-pereglyanuty-proyekt-tsyvilnogo-kodeksu.

- Ukrainian Center for Independent Political Research (2025): 'Analytical Review of Draft Civil Code No. 14394: What Will Change for Civil Society Organizations. 2025 (3. Februar 2026) Available at: https://www.ucipr.org.ua/en/news/analytical-review-of-draft-civil-code-no-14394-what-will-change-for-civil-society-organizations.
- Vereinte Nationen: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. 13. Dezember 2006; https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Werchowna Rada (Oberster Rat) der Ukraine: Verfassung der Ukraine. 28. Juni 1996; [dt.:] https://www.verfassungen.net/ua/verf96-i.htm, [engl.:] https://rm.coe.int/constitution-of-ukraine/168071f58b.
- Werchowna Rada (Oberster Rat) der Ukraine: Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Ukraine. Gesetzentwurf Nr. 15150 [ukr.]. Registriert am 9. April 2026; https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/pubFile/3436450

CHRONIK

Hinweis auf die Online-Chronik

Der aktuelle Teil sowie die gesamte Chronik seit 2006 zur Ukraine befinden sich auf der Seite der Ukraine-Analysen (http://www.laender-analysen.de/ukraine-analysen/) unter dem Reiter »Chronik« oder direkt unter diesem Link https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/chronik?c=ukraine&i=1. Sie wird regelmäßig um neue Einträge ergänzt und möglichst aktuell gehalten.

Leser:innen der Chronik und allen Interessierten empfehlen wir sowohl von den Filterfunktionen unserer Webseite als auch dem reichen Angebot der Chroniken zu Russland, Belarus und Polen Gebrauch zu machen, um z. B. Ereignisse wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine besser verfolgen zu können. Aktuell ist die Suche innerhalb der Chronik leider nur mit buchstabengenauen Stichworten möglich. Daher bitten wir alle Nutzer:innen auf die Schreibweise zu achten und ggf. mehrere Stichworte bei der Suche zu prüfen.

Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf frei im Internet zugänglichen Quellen. Die Redaktion der Ukraine-Analysen kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Die Redaktion der Ukraine-Analysen

Herausgeber:
Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
Deutsches Polen-Institut
Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) gGmbH

Redaktion:
Dr. Eduard Klein (verantwortlich)
Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:
Dr. Kseniia Gatskova, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg
Prof. Dr. Guido Hausmann, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg
Dr. Susan Stewart, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin
Prof. Dr. Cindy Wittke-Hohlfeld, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung Regensburg
Dr. Susann Worschech, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/O.

Die Meinungen, die in den Ukraine-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.
Alle Ausgaben der Ukraine-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de
Die Ukraine-Analysen werden im Rahmen eines Lizenzvertrages in das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) aufgenommen.
ISSN 1862-555X © 2026 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Deutsches Polen-Institut, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) gGmbH
Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607
e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: http://www.laender-analysen.de/ukraine/

LÄNDER–ANALYSEN

Belarus–Analysen | Polen–Analysen | Russland–Analysen | Ukraine–Analysen | Zentralasien–Analysen

Kostenlose E-Mail-Dienste: Länder-Analysen

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa, Osteuropa und Zentralasien. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

In deutscher Sprache zu Belarus, Polen, Russland, Ukraine und Zentralasien

Kostenloses Abonnement unter: https://laender-analysen.de/abonnement/

In englischer Sprache zu Belarus, dem Kaukasus, Moldova, Russland, Ukraine und Zentralasien

Kostenloses Abonnement unter:
https://css.ethz.ch/en/publications/eastern-europe-analytical-digest-series.html

DGO Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. | Deutsches Polen Institut | Forschungsstelle Osteuropa | IAMO | IOS Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung | ZOIS Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien

CSS ETH Zurich | University of Zurich[UZH] CEES Center for Eastern European Studies | Institute for European, Russian, and Eurasian Studies The George Washington University | UNI FR Université de Fribourg Universität Freiburg